

# GR\_GERICHTE KSK 2020 77 vom 3. August 2020

GR Gerichte, 2020-08-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_KSK\\_2020\\_77](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2020_77)

FR: GR\_GERICHTE KSK 2020 77 du 3 août 2020

IT: GR\_GERICHTE KSK 2020 77 del 3 agosto 2020

## Regeste

Schadenersatz | Aufsicht Beschwerde (SchKG 17 Abs. 1)

## Erwägungen

### E. 1

/ 4 Entscheid vom 3. August 2020 Referenz KSK 20 77 Instanz Schuldbetreibungs- und Konkurskammer als Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs Besetzung Brunner, Vorsitzender Straumann, Aktuarin ad hoc Parteien A.\_\_\_\_\_ Beschwerdeführer vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Matthias Losert Fischerinsel 4, DE-10179 Berlin in Sachen B.\_\_\_\_\_ Gegenstand Schadenersatz Anfechtungsobj. Schreiben des Betreibungs- und Konkursamts der Region Viamala vom 30.10.2019 Mitteilung 10. August 2020

### E. 2

/ 4 In Erwägung, – dass der Beschwerdeführer aufgrund eines angeblichen Fehlverhaltens eines Beamten mit Schreiben vom 18. Oktober 2019 Schadenersatzansprüche gegen das Betreibungs- und Konkursamt der Region Viamala (nachfolgend: Konkursamt) geltend gemacht hat, – dass das Konkursamt den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 30. Oktober 2019 darauf hingewiesen hat, dass die Einstellung des Konkursverfahrens gegen die B.\_\_\_\_\_ mangels Aktiven bereits am 13. November 2018 öffentlich bekannt gemacht wurde, – dass die Gläubiger dazu aufgefordert worden waren, innert 10 Tagen einen Kostenvorschuss von CHF 4'000.00 zu leisten, damit das Konkursverfahren durchgeführt werden könne, – dass diese Frist ungenutzt verstrichen war, womit das Konkursverfahren gegen die B.\_\_\_\_\_ rechtskräftig eingestellt war, – dass der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 28. Mai 2020 Beschwerde gegen dieses Schreiben des Konkursamts erhob, mit welchem seiner Ansicht nach seine Schadenersatzforderungen abgelehnt worden seien, und die Zahlung von Schadenersatz forderte, – dass gemäss Art. 17 SchKG zwar gegen jede Verfügung eines Konkursamts bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde geführt werden kann, wenn nicht der Weg der gerichtlichen Klage vorgeschrieben ist, – dass in diesem Beschwerdeverfahren jedoch nur über Verfahrensfehler und nicht über materielle rechtliche Fragen entschieden werden kann (Urteil des Bundesgerichts 7B.11/2002 vom 05.03.2002 E. 3a), – dass für den Schaden, den Beamte in Erfüllung ihrer Aufgaben widerrechtlich verursachen, gemäss Art. 5 Abs. 1 und 2 SchKG der Kanton haftet (exklusive Staatshaftung), – dass der vom Beschwerdeführer behauptete Schadenersatzanspruch daher weder gegenüber dem Konkursamt noch gegenüber der Aufsichtsbehörde geltend gemacht werden kann, – dass der Beschwerdeführer in dieser Sache Klage gegen den Kanton erheben muss,

### E. 3

/ 4 – dass das Konkursamt im Schreiben vom 30. Oktober 2019 somit zu Recht nicht weiter auf die Schadenersatzforderung eingegangen ist, – dass die Beschwerde daher abzuweisen ist, – dass für dieses Verfahren keine Kosten erhoben werden (Art. 20a Abs. 2 Ziff.

#### **E. 5**

SchKG), – dass dieser Entscheid in Anwendung von Art. 18 Abs. 3 GOG in einzelrichterlicher Kompetenz ergeht,

4 / 4 wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.